
Verkündungsblatt

04/2002

Ausgabedatum:
26.06.2002

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ordnung über den Zugang zum grundständigen Teilstudiengang "Darstellendes Spiel" im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig, der Hochschule für Musik und Theater Hannover, der Technischen Universität Braunschweig, der Universität Hannover und der Universität Hildesheim	Seite 2
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang "Computergestützte Ingenieurwissenschaften"	Seite 4
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Life Science inkl. Erläuterung	Seite 5
Verlängerung des Genehmigungszeitraums für den Bachelor-Studiengang Mathematik	Seite 8
Erste Änderung der Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades "Diplom-Berufspädagogin" oder "Diplom-Berufspädagoge"	Seite 9
Kooperationsvereinbarung mit der Universität Hildesheim im Teilstudiengang Katholische Theologie	Seite 10
Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieur an der Universität Hannover	Seite 12
Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieur an der Universität Hannover	Seite 15

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Bekanntmachung der Universität Hannover gem. § 80 Abs.6 Niedersächsisches Hochschulgesetz nach Genehmigung des MWK vom 12.03.2002 - 11 - 73 015-

Ordnung über den Zugang zum grundständigen Teilstudiengang "Darstellendes Spiel" im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig, der Hochschule für Musik und Theater Hannover, der Technischen Universität Braunschweig, der Universität Hannover und der Universität Hildesheim

§ 1 Voraussetzungen für das Studium des Faches "Darstellendes Spiel im Lehramt an Gymnasien"

(1) Zum Teilstudiengang "Darstellendes Spiel" im grundständigen Studiengang "Lehramt an Gymnasien" kann zugelassen werden, wer

1. die entsprechende Hochschulzugangsbe-
rechtigung nach § 32 Abs. 1 NHG nachweist,
2. die Zugangsprüfung bestanden hat und
3. Praxiserfahrungen theaterpraktischer/thea-
terpädagogischer Arbeit (Spiel- und/oder An-
leitungspraxis) nachweist (z. B. durch Fotos,
Programmhefte o.ä., Projektentwürfe, eigene
szenisch zu realisierende Texte, Kritiken, Vi-
deo-Ausschnitte von insgesamt 5 Minuten
Länge)

(2) Zur Zugangsprüfung wird nicht zugelassen, wer aufgrund der von der Kommission vorgenommenen Bewertung der eingereichten Unterlagen nach § 1 (1) keine Aussicht hat, das Feststellungsverfahren erfolgreich zu bestehen.

**§ 2 Meldung zur Teilnahme an der Zugangs-
prüfung**

(1) Der formlose Antrag auf Aufnahme in den Studiengang einschließlich Teilnahme an der Zugangsprüfung muss mit allen Unterlagen bis zum 30. April des Jahres (Poststempel) bei der Geschäftsstelle des Studiengangs eingehen (Ausschlussfrist).

(2) Anträge sind zu richten an die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf, der auch Aus-
kunft über theaterpraktische Vorkenntnisse
gibt

2. Dokumentationen ausgewählter theaterprakti-
scher/theaterpädagogischer Arbeiten nach §1
(1)
3. eine Erklärung, dass der Bewerber / die Be-
werberin wesentlich an den dokumentierten
Arbeiten mitgewirkt hat
4. ein Lichtbild.

§ 3 Durchführung der Zugangsprüfung

(1) Die Mitglieder der *Lenkungsgruppe Darstellen-
des Spiel* bilden die Zugangsprüfungskommission,
deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen gehören
der Zugangsprüfungskommission als stellvertre-
tende Mitglieder an. Die Lenkungsgruppe trifft die
Entscheidungen nach dieser Ordnung. Sie regelt
die Durchführung der Zugangsprüfung.

(2) Bei Bedarf benennt jede der beteiligten Hoch-
schulen ein weiteres Mitglied für die Dauer einer
Zugangsprüfung. Die benannten Personen müs-
sen *Lehrende im Studiengang Darstellendes Spiel*
sein.

(3) Den Vorsitz der Zugangsprüfungskommission
führt der Vorsitzende / die Vorsitzende der *Len-
kungsgruppe Darstellendes Spiel*. Er / sie kann bei
Aufteilung der Kommission im laufenden Zugangs-
prüfungsverfahren den Vorsitz an Kommissions-
mitglieder delegieren.

(4) Die Zugangsprüfung findet einmal jährlich im
Sommersemester (Ende Juni / Anfang Juli) für das
nachfolgende Wintersemester statt.

(5) Die Kommission trifft anhand der eingereichten
Unterlagen vorab eine erste Auswahl, wer zur
Zugangsprüfung eingeladen wird. Die Einladung
erfolgt anschließend schriftlich mit Angabe von
Termin, Ort und Uhrzeit rechtzeitig zwei Wochen
vor dem Termin der Zugangsprüfung.

(6) Die Teilleistungen nach § 4 (2) jedes Bewerbers / jeder Bewerberin werden von jedem Prüfer / jeder Prüferin wie folgt bewertet:

Teilleistung 1	1 - 10 Punkte
Teilleistung 2	1 - 10 Punkte
Teilleistung 3	1 - 5 Punkte
= maximal 25 Punkte	

Die Punktwertungen der Prüferinnen/Prüfer werden addiert. Für eine bestandene Zugangsprüfung müssen mindestens 50 % der Punkte erzielt werden.

(7) Entsprechend der Gesamtpunktzahl ist eine Rangreihenfolge der Bewerber / Bewerberinnen, die die Zugangsprüfung bestanden haben, zu erstellen. Entsprechend der Rangreihenfolge wird über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze entschieden. Bei Punktgleichheit entscheidet der / die Vorsitzende in Grenzfällen, wer den Studienplatz erhält.

(8) Über die Entscheidungen der Kommission ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 4 Nachweis der besonderen Eignung

(1) Maßgeblich für die Feststellung der besonderen Eignung für diesen Studiengang ist der Gesamteindruck, der sich aus den Vorerfahrungen, dem im Feststellungsverfahren zum Ausdruck kommenden szenischen Verständnis, der Fähigkeit zur szenischen Realisation, der Ensemblefähigkeit sowie der Selbständigkeit und Originalität der Arbeit und der Fähigkeit zu deren Reflexion ergibt.

(2) Die besondere Eignung ist durch folgende Leistungen in einer Gesamtprüfung von ca. 30 Minuten nachzuweisen:

Teilleistung 1: eine vorbereitete szenische Einzelpräsentation mit Reflexion

Teilleistung 2: eine gegebene Aufgabe zur szenischen Gruppenarbeit mit Reflexion

Teilleistung 3: ein abschließendes Gespräch, dessen Inhalt sich auf den Verlauf der vorgeführten Leistungen bezieht. Gegenstand des Gesprächs können u.a. auch Fragen zur zeitgenössischen Theaterszene, zum Schultheater, zu Regiekonzeptionen und zur Theatergeschichte sein.

§ 5 Mitteilung der Ergebnisse, Einsicht in die Prüfungsakte, Wiederholung

(1) Bestehen bzw. Nichtbestehen der Zugangsprüfung werden den Bewerbern nach Abschluss des Zugangsprüfungsverfahrens durch die Geschäftsstelle des Studiengangs schriftlich per Formblatt mitgeteilt.

(2) Bei Nichtbestehen ist mit dem Bescheid anzugeben, in welchen Bereichen Defizite festgestellt wurden. Die eingereichten Unterlagen sind erfolglosen Bewerberinnen und Bewerbern nach dem Beratungstermin (§ 5 (5)) wieder zuzusenden.

(3) Hat ein Bewerber / eine Bewerberin die Zugangsprüfung bestanden, jedoch aufgrund der erzielten Punktzahl in der Rangfolge keinen Studienplatz erhalten, so hat er / sie das Recht, zur möglichen Erzielung einer höheren Punktzahl die Zugangsprüfung im folgenden Jahr zu wiederholen. Eine Warteliste wird nicht geführt.

(4) Der Bewerber / die Bewerberin hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission seine / ihre Prüfungsakte einzusehen.

(5) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird nach Abschluß des Zugangsprüfungsverfahrens ein Beratungstermin angeboten. Der Termin wird zugleich mit der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses genannt. Die Beratung kann auch telefonisch zum angegebenen Termin durchgeführt werden.

§ 6 Gültigkeitsdauer des Ergebnisses der Zugangsprüfung

(1) Erfolgreiche Bewerber / Bewerberinnen können die Zugangsprüfung zweimal wiederholen.

(2) Wird mit bestandener Zugangsprüfung die Zulassung zum *Studiengang Darstellendes Spiel* ausgesprochen, so hat dieser Bescheid für den auf das bestandene Feststellungsverfahren folgenden Immatrikulationstermin Gültigkeit. Für Bundeswehrdienstleistende und Zivildienstleistende behält das bestandene Feststellungsverfahren Gültigkeit bis zum frühestmöglichen Beginn des Studiums.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach der Veröffentlichung in einem Verkündungsblatt der beteiligten Hochschulen in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 02.05.2002 - 11.3-745 03-92 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 NHZG i.V.m. § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 5 NHG die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang "Computergestützte Ingenieurwissenschaften" genehmigt:

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang
„Computergestützte Ingenieurwissenschaften“
an der Universität Hannover, Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen**

§ 1

**Zulassungsantrag und
Ausschlussbedingungen**

- (1) Für den Master-Studiengang „Computergestützte Ingenieurwissenschaften“ existieren zur Zeit keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Die Form des Zulassungsantrags wird durch die Universität bestimmt. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind sowie deren Form.
- (3) Die Bewerbungsfrist endet 8 Wochen vor Semesterbeginn. Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 2

Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Master-Studium wird zugelassen, wer an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich den Bachelor of Science-Abschluss im Studiengang „Computergestützte Ingenieurwissenschaften“ oder einem vergleichbaren Studiengang erworben hat.
- (2) Bei mindestens gleichwertigem Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule in einem anderen naturwissenschaftlichen oder technischen Studiengang ist eine Zulassung unter Auflagen möglich.

§ 3

Zulassungsausschluss

Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen nach § 2 dieser Ordnung nicht erfüllen, sind vom Master-Studium auszuschließen.

§ 4

Zulassungsaufgaben

- (1) Bei einer Zulassung nach § 2 Absatz 2 sind Kursprüfungen abzulegen, die eine Gleichwertigkeit zum Bachelor-Abschluss im Studiengang "Computergestützte Ingenieurwissenschaften" an der Universität Hannover gewährleisten.
- (2) Sofern der Bachelor of Science in den „Computergestützten Ingenieurwissenschaften“ bereits Kurse des Master-Studiengangs enthält, müssen diese Kurse durch andere, gleichwertige ersetzt werden.

§ 5

Zulassungsbescheid

- (1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Hannover einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder ob er die Zulassung annimmt. Liegt der Universität die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Fachbereichsrat Chemie hat die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Die gemäß § 14 Abs. 3 NHG vorgeschriebene Begutachtung durch andere Fachbereiche mit vergleichbarer Aufgabenstellung hat stattgefunden. § 1 dieser Studienordnung ("Ziel des Studiums") entspricht den Anforderungen an die gemäß § 14 Abs. 3 NHG beizufügende Erläuterung. Der Senat der Universität Hannover hat zu der Studienordnung zustimmend Stellung genommen. Die Studienordnung tritt gemäß § 14 Abs. 4 NHG am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Life Science

§ 1 Ziel des Studiums

Der Bachelorstudiengang Life Science wird von den Fachbereichen Biologie und Chemie gemeinsam getragen. Neben der Vermittlung von theoretischen Grundlagen werden vor allem die anwendungsnahen Aspekte betont.

Das Studium wird mit dem Bachelor of Life Science (B.Sc.) abgeschlossen.

Neben der Vermittlung einer fundierten fachlichen Ausbildung in Life Science sollen die Studierenden durch besondere inhaltliche und didaktische Maßnahmen berufsqualifizierend ausgebildet werden. Hierzu gehören Teamarbeit, allgemeinwissenschaftliche Grundlagenfächer (Chemie, Biologie, Mathematik) und die Integration von EDV und Bioinformatik in den Studiengang. Durch die Möglichkeit, die Bachelorarbeit in Kooperation mit der Industrie durchzuführen, ist eine besondere Nähe zur beruflichen Praxis gewährleistet.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Zur Zulassung zum Studium ist ein Vordiplom in Biologie, Chemie oder gleichwertiger anerkannter Studiengänge nach Vorgabe von §6 Abs. 1 PO vorzuweisen. Englische Sprachkenntnisse sind nützlich.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

Das Studium beginnt mit dem Wintersemester. Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt für das Bachelorstudium 2 Semester.

§ 4 Studienberatung

Für das Studium Life Science wird eine Studienberatung durch die Fachbereiche Biologie und Chemie angeboten. Es wird empfohlen, diese Fachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- vor der Wahl von Studienschwerpunkten (z. B. der Bachelorarbeit),
- nach nicht bestandenen Prüfungen.

Die allgemeine Studienberatung sollte in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Beginn des Studiums,
- bei Studienfach- oder Hochschulwechsel,
- sowie vor einem Studium im Ausland.

Weitere Informationen gibt das Dekanat des Fachbereiches Biologie und das Studiendekanat des Fachbereiches Chemie, außerdem die Zentrale Studienberatung (ZSB).

§ 5 Lehrveranstaltungsformen

Vorlesungen, Übungen, Praktika und Seminare vermitteln theoretische und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet Life Science.

Vorlesung: In Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Dozentin oder den Dozenten in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt.

Übung: Übungen sind Veranstaltungen, in denen die Durcharbeitung von Lehrstoff, die Vermittlung von Fertigkeiten und die Schulung in Fachmethodik unter Mitarbeit von Studierenden erfolgt.

Seminar: Ein Seminar ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion.

Praktika: Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen.

Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Lehrveranstaltungen finden in der Regel innerhalb des Vorlesungszeitraums statt; Ausnahmen hiervon sind zulässig.

§ 6 Credit Punkte

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden Credit Punkte (CP) gemäß ECTS-System (European Credit Transfer System) verwendet.

Credit Punkte bezeichnen den typischen Arbeitsaufwand, der für das Bestehen einer Studienleistung nötig ist. Der Arbeitsaufwand für ein Semester (6 Monate) beträgt bis zu 30 CP.

Der Zeitaufwand beträgt etwa 20 bis 25 Stunden (je 60 Minuten) je CP.

Die Umrechnung von Semesterwochenstunden (SWS) in CP regeln Anlagen 5a und 5b zur Prüfungsordnung.

Credit Punkte sind die wichtigste Steuergröße für das Studium. Sie werden auch als Gewichte für die Bildung der Mittelnoten (§11 der Prüfungsordnung) verwendet. Daneben wird meist der Zeitaufwand des Lehrangebots in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben. 1 SWS entspricht 45 Minuten pro Woche.

§ 7 Prüfungen

Maßgeblich für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungsordnung (PO).

Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an die jeweilige Vorlesung am Ende des Semesters abgelegt. Sie finden in der Regel innerhalb des Prüfungszeitraums statt. Es gibt schriftliche und mündliche Prüfungen.

In einer **schriftlichen Prüfung (Klausur)** soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Zu einer Klausur kann eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten werden.

Eine **mündliche Prüfung** findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit nicht mehr als zwei Studierenden gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten.

Weitere Prüfungsleistungen können erbracht werden durch den erfolgreichen Abschluss von Übungen und Praktika.

Freiversuche: Im Rahmen der Bachelor-Prüfung gilt während der ersten zwei Fachsemester die Freiversuch-Regelung. Näheres regelt die geltende PO (s. dort § 3 Abs. 6).

§ 8 Aufbau des Studiums

Das Studium besteht aus verschiedenen Lehrmodulen, deren Inhalte durch die Anlage 6 der geltenden PO geregelt werden.

Jeder dieser Pflichtbereiche umfasst mehrere Fächer, denen jeweils einige (Vorlesungen, Seminare, Übungen oder Praktika) Lehrveranstaltungen zugeordnet werden.

Die Pflichtbereiche (Module) und die zugeordneten Lehrveranstaltungen enthält Anlage 1. Die Lehrveranstaltungen werden in regelmäßigen Abständen durch die Studienkommission festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

§ 9 Module

Der Studiengang Life Science baut auf einem Pflichtanteil auf, der sich für Studierende mit dem Vordiplom in Biologie aus den Lehrveranstaltungen der Module, die in Tabelle 1 aufgelistet sind, zusammensetzt. Für Studierende mit dem Vordiplom in Chemie besteht der Pflichtteil aus den Lehrveranstaltungen der Module, die in Tabelle 2 aufgeführt sind. Hinzu kommt die Bachelorarbeit.

Die Bachelorarbeit ist eine unter Anleitung durchgeführte wissenschaftliche Abschlussarbeit mit einem Zeitaufwand von 3 Wochen mit einem abschließenden Kolloquiums-Vortrag von mindestens 15 Minuten Dauer. Der Bearbeitungszeitraum, d.h. der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit, beträgt drei Wochen (§20 Abs. 4 der PO).

Tabelle 1: Credit Punkte als Prüfungsvorleistungen für Studierende mit einem Vordiplom in Biologie

Prüfungsfächer (Module)	CP
Allgemeine Chemie	14
Bioinformatik	12
Bioprosesstechnik	12
Molekularbiologie	10
Naturstoffchemie	12
Summe	60

Tabelle 2: Credit Punkte als Prüfungsvorleistungen für Studierende mit einem Vordiplom in Chemie

Prüfungsfächer (Module)	CP
Allgemeine Biologie und Ökologie	14
Bioinformatik	12
Bioprosesstechnik	12
Molekularbiologie	10
Naturstoffchemie	12
Summe	60

Die Module aus dem Pflichtbereich sind gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung zu besuchen. Als Prüfungsvorleistungen sind im einzelnen Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen zu erbringen:

- Im Modul Allgemeine Chemie:
Praktikum zur Allgemeinen Chemie I und II
- Im Modul Allgemeine Biologie:
Praktikum zur Allgemeinen Biologie I und II
- Im Modul Bioinformatik:
Übungen zur Bioinformatik und EDV-Grundlagen
Übungen zur Speziellen Mathematik f. Chemiker I und II
Übungen zur Speziellen Mathematik f. Biologen I und II
- Im Modul Bioprosesstechnik:
Praktikum zur Enzymtechnologie
Praktikum zur Bioprosesstechnik
Praktikum Bioanalytik
- Im Modul Molekularbiologie:
Praktikum zur Molekularbiologie mit Übung

zu Molekularen Wechselwirkungen

- Im Modul Naturstoffchemie:
Praktikum zur Proteinchemie I und II
Praktikum zur Naturstoffchemie I und II

* Für Studierende mit einem Vordiplom in Chemie

** Für Studierende mit einem Vordiplom in Biologie

Die Bachelor-Prüfung besteht für Studierende mit einem Vordiplom in Biologie nach den Vorgaben der Prüfungsordnung (§3 und Anlagen 5a und 6) aus fünf mündlichen Fachprüfungen von jeweils mindestens 30 Minuten Dauer in den Prüfungsfächern „Allgemeine Chemie“, „Naturstoffchemie“, „Molekularbiologie“, „Bioinformatik“ sowie „Bioproszesstechnik“.

Die Bachelor-Prüfung besteht für Studierende mit einem Vordiplom in Chemie nach den Vorgaben der Prüfungsordnung (§3 und Anlagen 5a und 6) aus fünf mündlichen Fachprüfungen von jeweils mindestens 30 Minuten Dauer in den Prüfungsfächern „Allgemeine Biologie und Ökologie“, „Naturstoffchemie“, „Molekularbiologie“, „Bioinformatik“ sowie „Bioproszesstechnik“.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1 Pflichtbereiche (Modullisten)

Die den Prüfungsfächern jeweils aktuell zugeordneten Lehrveranstaltungen, der Zeitpunkt des Angebots sowie der Umfang in SWS und CP werden jeweils im kommentierten Vorlesungsverzeichnis angegeben.

Pflichtbereiche im Bachelor-Studium:

Allgemeine Biologie:

Allgemeine Biologie für Chemiker I
Allgemeine Biologie und Ökologie für Chemiker II

Allgemeine Chemie:

Allgemeine Chemie für Biologen I
Allgemeine Chemie für Biologen II

Bioinformatik:

EDV-Grundlagen
Bioinformatik
Spezielle Mathematik für Chemiker I
Spezielle Mathematik für Chemiker II

Bioproszesstechnik:

Enzymtechnologie
Bioproszesstechnik
Bioanalytik

Molekularbiologie:

Molekularbiologie
Molekulare Wechselwirkungen

Naturstoffchemie:

Proteinchemie I
Proteinchemie II
Naturstoffchemie I
Naturstoffchemie II

Verlängerung des Genehmigungszeitraums für den Bachelor-Studiengang Mathematik

Bezug: Erlass vom 07.04.1999 Az.: 11 A-745 03-16
und Bericht vom 08.04.2002 Az.: P3.2 – 74503-25

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 16.04.2002 – 11.2 – 745 03 – 16 den Genehmigungszeitraum für den Bachelor-Studiengang Mathematik um ein Jahr verlängert mit der Maßgabe, die Akkreditierung bis zum Ablauf dieser Frist sicherzustellen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 16.04.2002 - 11.4 - 745 34/03-06 - gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NHG die nachstehende Änderung der Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades "Diplom-Berufspädagogin" oder "Diplom-Berufspädagoge" genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Erste Änderung der Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades
"Diplom-Berufspädagogin" oder "Diplom-Berufspädagoge"
an der Universität Hannover**

Abschnitt I

Die Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades "Diplom-Berufspädagogin" oder "Diplom-Berufspädagoge" an der Universität Hannover, veröffentlicht am 07.09.2001 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 12/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird hinter "Textil- und Bekleidungstechnik" "Hauswirtschaft sowie Biotechnik" eingefügt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Senat der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 17.04.2002 zu der nachstehenden Kooperationsvereinbarung zustimmend Stellung genommen.

Kooperationsvereinbarung mit der Universität Hildesheim im Teilstudiengang Katholische Theologie

Kooperationsvereinbarung

zwischen dem Institut für Theologie und Religionspädagogik der Universität Hannover **und dem** Institut für Katholische Theologie der Universität Hildesheim **zum Zweck der Durchführung**

- der Einrichtung des Teilstudiengangs Katholische Theologie im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Hannover (s. Protokoll des Senats der Universität Hannover vom 03.05.1995) zum Wintersemester 1995/96,
 - des Teilstudiengangs Katholische Religion im Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen an der Universität Hildesheim,
 - der Rahmenvereinbarung zwischen der Universität Hannover und der Universität Hildesheim vom 19. Februar 1993 (Ziffer 2: Einrichtung des Teilstudiengangs Katholische Theologie im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Hannover).
1. Das Institut für Theologie und Religionspädagogik im Fachbereich Erziehungswissenschaften der Universität Hannover und das Institut für Katholische Theologie im Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Universität Hildesheim kooperieren **an der Universität Hannover** im Teilstudiengang Katholische Theologie im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien gemäß den Anforderungen der Deutschen Bischofskonferenz an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion vom 23.09.1982. Diese Anforderungen sehen für die Religionslehrerbildung im Studiengang Gymnasium bzw. Sekundarstufe II einschließlich Berufsbildende Schulen mindestens 4 Professuren vor. Die Personalstruktur des Instituts für Theologie und Religionspädagogik an der Universität Hannover weist für die Abteilung Katholische Theologie und Religionspädagogik gegenwärtig nur 3 Professorenstellen bzw. Professorinnenstellen aus. Die Kooperation mit dem Institut für Katholische Theologie der Universität Hildesheim dient dem Ausgleich der fehlenden 4. Professur.
 - 1.1 Die Institute in Hannover und Hildesheim kooperieren in der Lehre im Bereich Biblische Theologie und im Bereich Systematische Theologie entsprechend der in der PVO Lehr I

vom 15. April 1998 angeführten Differenzierung dieser Bereiche in die entsprechenden Fachdisziplinen: Exegese und Theologie des Alten Testaments, Exegese und Theologie des Neuen Testaments im Bereich Biblische Theologie und Religionsphilosophie, Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moralthologie, Christliche Sozialwissenschaften im Bereich Systematische Theologie. In gemeinsamer und ausgewogener Verantwortung sichern die Lehrenden beider Hochschulen das von den Studien- und Prüfungsordnungen jeweils geforderte Lehrangebot ab und wirken an entsprechenden Prüfungen mit.

Die jeweiligen Lehrleistungen in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen werden in der Kapazitätsberechnung berücksichtigt.

- 1.2 Im Bereich Biblische Theologie wird die Fachdisziplin Exegese und Theologie des Alten Testaments durch den entsprechenden Fachvertreter bzw. die entsprechende Fachvertreterin des Instituts in Hildesheim und die Fachdisziplin Exegese und Theologie des Neuen Testaments durch den entsprechenden Fachvertreter bzw. die entsprechende Fachvertreterin des Instituts in Hannover vertreten.
- 1.3 Im Bereich Systematische Theologie werden die Fachdisziplinen Religionsphilosophie, Fundamentaltheologie, Dogmatik durch den entsprechenden Fachvertreter bzw. die entsprechende Fachvertreterin des Instituts in Hannover und die Fachdisziplinen Moralthologie, Christliche Sozialwissenschaften durch den entsprechenden Fachvertreter bzw. die entsprechende Fachvertreterin des Instituts in Hildesheim vertreten.
- 1.4 Die Lehrenden des Instituts für Katholische Theologie der Universität Hildesheim kooperieren in der Regel im Umfang von 4 Semesterwochenstunden ihres Lehrdeputats pro Studienjahr, sofern Lehrveranstaltungen in den von ihnen vertretenen Fachdisziplinen nicht im Rahmen von Lehraufträgen von anderen entsprechend qualifizierten Lehrenden durchgeführt werden.
2. Die Institute kooperieren darüber hinaus **an der Universität Hildesheim** zur Ergänzung des Lehrangebots im Teilstudiengang Katholische Religion im Studiengang für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen. In diesem Studiengang sehen die Anforderungen der Deutschen Bischofskonferenz an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer

Religion vom 23.09.1982 mindestens 3 Professuren vor. Da die Personalstruktur des Instituts für Katholische Theologie an der Universität Hildesheim gegenwärtig nur 2 Professorenstellen bzw. Professorinnenstellen ausweist, dient die Kooperation der Institute dem Ausgleich der fehlenden 3. Professorenstelle bzw. Professorinnenstelle an der Universität Hildesheim.

- 2.1 Die Ergänzung des Lehrangebots in Katholischer Theologie in den entsprechenden Fachdisziplinen der Bereiche Biblische Theologie und Systematische Theologie durch die Fachvertreter des Instituts der Universität Hannover an der Universität Hildesheim erfolgt in der Regel im Umfang von je 2 Semesterwochenstunden ihres Lehrdeputats pro Studienjahr, sofern Lehrveranstaltungen in den von ihnen vertretenen Fachdisziplinen nicht von anderen entsprechend qualifizierten Lehrenden - gegebenenfalls im Rahmen von Lehraufträgen - durchgeführt werden.
- 2.2 Der Fachvertreter bzw. die Fachvertreterin des Bereichs Praktische Theologie (Religionspädagogik/Fachdidaktik) des Instituts der Universität Hannover kooperiert an der Universität Hildesheim in der Regel im Umfang von 4 Semesterwochenstunden seines bzw. ihres Lehrdeputats pro Studienjahr, sofern Lehrveranstaltungen in diesem Bereich der Theologie nicht von anderen entsprechend qualifizierten Lehrenden - gegebenenfalls im Rahmen von Lehraufträgen - durchgeführt werden. Er bzw. sie kann auf Beschluss des Kooperationsrats an den entsprechenden Prüfungen mitwirken.
3. Die Kooperation der Institute erstreckt sich über die Lehre hinaus auf die Entwicklung von Forschungsprojekten in der Katholischen Theologie. In diesem Zusammenhang gehört die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ausdrücklich zu den Zielen der Kooperation.
4. Im Falle von Berufungsverfahren, in dem der Vertrag vom 29. Oktober 1993 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Konkordats vom 26. Februar 1965 Anwendung findet, wird jeweils ein Vertreter des jeweils anderen Instituts als das im Vertrag geforderte Mitglied einer anderen Hochschule der Gruppe der Professoren in der Berufungskommission angehören.
5. Die Professoren bzw. Professorinnen beider Institute bilden einen Kooperationsrat, der unbeschadet der Eigenverantwortung der Institute an ihren jeweiligen Universitäten die Rea-

lisierung der Kooperationsvereinbarung organisiert. Er soll sich einmal pro Semester treffen. Vorsitz und Tagungsort liegen in Hannover.

6. Die Institute bemühen sich, die im Rahmen der Kooperation entstehenden Kosten (Reisekosten, Personal- und Sachmittel [Hilfskraftmittel, Mittel für Druck- und Kopierkosten]) in ihren Haushalts- und Finanzplänen zu berücksichtigen.
7. Die Kooperationsvereinbarung bedarf der Zustimmung der Senate der Universität Hannover und der Universität Hildesheim.

Hannover, den 07. November 2001

gez.
Prof. Dr. Alois Stimpfle

gez.
Prof. Dr. Wolfgang Werner

Der Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaften hat die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Die gemäß § 14 Abs. 3 NHG vorgeschriebene Begutachtung durch andere Fachbereiche mit vergleichbarer Aufgabenstellung hat stattgefunden. Der Senat der Universität Hannover hat zu der Studienordnung zustimmend Stellung genommen. Die Studienordnung tritt gemäß § 14 Abs. 4 NHG am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieur an der Universität Hannover

Auf Grund des § 105 Abs. 3 NHG hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Hannover im Einvernehmen mit dem Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik sowie dem Fachbereich Maschinenbau die folgende Studienordnung beschlossen. Eine Begutachtung durch andere Fachbereiche hat stattgefunden. Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft. Der Abschnitt 2.1 und die Anlagen sind Bestandteil der Prüfungsordnung.

1 Allgemeiner Aufbau des Studiums

1.1 Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium. Diese beiden Studienabschnitte werden durch die Diplomvorprüfung bzw. durch die Diplomprüfung abgeschlossen. Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

1.2 Die Prüfungen sind nach dem international üblichen Kreditpunktesystem (credit point system, CPS) aufgebaut. Im Kreditpunktesystem werden durch bestandene Prüfungsleistungen 2 Kreditpunkte pro Semesterwochenstunde (SWS) erworben. So ergibt zum Beispiel eine zweistündige Vorlesung, wenn die anschließende Klausur bestanden wurde, 4 Kreditpunkte.

1.3 Fachnoten und Gesamtnoten werden als gewogene Mittelwerte der Einzelnoten aller bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen berechnet. Dabei dienen die den Prüfungsleistungen zugeordneten Kreditpunkte als Gewichte. Nähere Informationen zu den Prüfungen und zum Kreditpunktesystem enthält die Diplomprüfungsordnung.

2 Aufbau des Grundstudiums

2.1 Das Grundstudium umfaßt vier Semester und wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Diese besteht aus Fachprüfungen in den drei Pflichtfächern Technik, Wirtschaftswissenschaften und Mathematik. Jedem Pflichtfach ordnet die folgende Aufstellung bestimmte Lehrveranstaltungen zu; dabei sind die wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zu jeweils vier arabisch nummerierten Klausuren zusammengefaßt. Die Abkürzung „2 V“ bedeutet eine zweistündige Vorlesung, „1 Ü“ eine einstündige Übung und „4L“ eine vierstündige Laborleistung.

Technik (33 SWS, 66 Kreditpunkte)

Technische Mechanik I (2 V + 1 Ü)
Technische Mechanik II (2 V + 1 Ü)
Grundlagen der Elektrotechnik I (2 V + 2 Ü)
Grundlagen der Elektrotechnik II (3V + 3 Ü)
Grundlagen der Informatik (2 V + 1 Ü)
Grundzüge der Konstruktionstechnik (2 V + 1 Ü)
Physik (2 V + 2 Ü)
Grundlagen der Thermodynamik und Wärmeübertragung (2 V + 1 Ü)
Werkstoffkunde I (4 V)

Wirtschaftswissenschaften (32 SWS, 64 Kreditpunkte)

BWL 1 – Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (2 V) und Produktion (2 V)
BWL 2 – Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (2 V) und Marketing (2 V)
BWL 3 – Organisation und Entscheidung (2 V) und Kostenrechnungssysteme (2 V)
BWL 4 – Investition und Finanzierung (2 V) und Jahresabschluß und Besteuerung (2 V)
VWL 1 – Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 V) und Mikroökonomische Theorie I (2 V)
VWL 2 – Makroökonomische Theorie I (2 V) und Mikroökonomische Theorie II (2 V)
VWL 3 – Makroökonomische Theorie II (2 V) und Mikroökonomische Theorie III (2 V)
VWL 4 – Internationale Wirtschaft (2 V) und Öffentliche Finanzen (2 V)

Mathematik (20 SWS, 40 Kreditpunkte)

Mathematik für Ingenieure I (4 V + 3 Ü)
Mathematik für Ingenieure II (4 V + 3 Ü)
Mathematik für Ingenieure III (2 V + 1 Ü)
Statistik für Ingenieure (2 V + 1 Ü)

2.2 Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn durch das Bestehen der vorstehend genannten Prüfungsleistungen 170 Kreditpunkte erworben wurden, die benoteten Studienleistungen Buchführung (2 V) und Kostenrechnung (2 V) durch Bestehen je einer 1- bzw. 2-stündigen Klausur erbracht wurden und je eine unbenotete Laborleistung in Elektrotechnik (4 L) und Maschinenbau (4 L) nachgewiesen wurde. Eine Laborleistung umfaßt die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes oder mehrerer Experimente sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse und deren kritische Würdigung.

2.3 Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote der Diplomvorprüfung 4,1 oder schlechter lautet. Vor dem vierten Fachsemester ist Satz 1 nicht anzuwenden. Vor dem fünften Fachsemester ist Satz 1 nicht anzuwenden, wenn die Diplomvorprüfung bestanden ist.

2.4 Der folgende Muster-Stundenplan zeigt den empfohlenen Aufbau des Grundstudiums.

1. Semester (24 SWS)

Technische Mechanik I
 Grundlagen der Elektrotechnik I
 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
 Produktion
 Einführung in die Volkswirtschaftslehre
 Mikroökonomische Theorie I
 Buchführung
 Mathematik für Ingenieure I

2. Semester (26 SWS)

Technische Mechanik II
 Grundlagen der Elektrotechnik II
 Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
 Marketing
 Mikroökonomische Theorie II
 Makroökonomische Theorie I
 Kostenrechnung
 Mathematik für Ingenieure II

3. Semester (25 SWS)

Werkstoffkunde I
 Grundzüge der Konstruktionstechnik
 Physik
 Grundlagen der Informatik
 Organisation und Entscheidung
 Kostenrechnungssysteme
 Mikroökonomische Theorie III
 Makroökonomische Theorie II
 Mathematik für Ingenieure III

4. Semester (22 SWS)

Grundlagen der Thermodynamik und Wärmeübertragung
 Grundlagenlabor Elektrotechnik
 Labor Maschinenbau
 Investition und Finanzierung
 Jahresabschluss und Besteuerung
 Internationale Wirtschaft
 Öffentliche Finanzen
 Statistik für Ingenieure

3 Aufbau des Hauptstudiums

3.1 Das Hauptstudium umfaßt sechs Semester und wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Zu Beginn des Hauptstudiums wird eine der beiden Studienrichtungen „Elektrotechnik“ oder „Maschinenbau“ gewählt. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen in je einem technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach, Fachprüfungen in den Pflichtfächern Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaft, der Diplomarbeit sowie gegebenenfalls einer dreimonatigen Studienarbeit.

3.2 Inhalt und Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer sind in den Anlagen 1 bis 5 dieser Studienordnung beschrieben. Anders als im Grundstudium bestehen im Hauptstudium Wahlmöglichkeiten: Sofern eine Lehrveranstaltung nicht obligatorisch ist, können zum Erwerb von Kreditpunkten beliebige Lehrveranstaltungen be-

sucht werden, die der betreffenden Fachprüfung zugeordnet sind. Über die Zuordnung gibt neben den Anlagen das jeweilige Vorlesungsverzeichnis Auskunft.

3.3 In der Studienrichtung Elektrotechnik umfaßt die Diplomprüfung entweder eine Studienarbeit am Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik und eine dreimonatige Diplomarbeit am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften oder eine sechsmonatige Diplomarbeit am Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik.

3.4 In der Studienrichtung Maschinenbau umfaßt die Diplomprüfung eine Studienarbeit am Fachbereich Maschinenbau und eine dreimonatige Diplomarbeit an einem der Fachbereiche Maschinenbau oder Wirtschaftswissenschaften.

3.5 Mindestens 100 Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen sowie die Kreditpunkte aus der Diplomarbeit sind an der Universität Hannover zu erwerben. Die übrigen Kreditpunkte können außerhalb der Universität Hannover erworben werden, auch an ausländischen Universitäten. Die zulässigen Prüfungsleistungen (z. B. Klausur, mündliche Prüfung, Seminarleistung) sind in der Prüfungsordnung aufgeführt.

3.6 Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn durch Bestehen der Fachprüfungen mindestens 136 Kreditpunkte erworben wurden, die Diplomarbeit und gegebenenfalls die Studienarbeit bestanden sind und, nach näherer Bestimmung der Praktikantenordnung, technische Praktika im Umfang von mindestens 13 Wochen nachgewiesen sind. In die Gesamtnote der Diplomprüfung geht die Note einer Studienarbeit mit 20 Kreditpunkten ein, die Note einer dreimonatigen Diplomarbeit mit 30 Kreditpunkten, die Note einer sechsmonatigen Diplomarbeit mit 50 Kreditpunkten.

3.7 Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote der Diplomprüfung 4,1 oder schlechter lautet. Vor dem zehnten Fachsemester ist Satz 1 nicht anzuwenden. Vor dem elften Fachsemester ist Satz 1 nicht anzuwenden, wenn die Diplomprüfung bestanden ist. Ferner ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht bestanden und eine Wiederholung nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird.

Anlage 1 (Wahlpflichtfächer Studienrichtung Elektrotechnik)

In der Studienrichtung Elektrotechnik ist *eines* der technischen Wahlpflichtfächer „Automatisierungstechnik“, „Informationstechnik“ oder „Energiewirtschaft“ zu wählen.

Automatisierungstechnik: Es sind 80 Kreditpunkte zu erwerben, davon 36 aus Prüfungsleistungen zu folgenden Lehrveranstaltungen:

Regelungstechnik I (2 V + 1 Ü)

Regelungstechnik II (2 V + 1 Ü)

Elektromagnetische Verträglichkeit (2 V + 1 Ü)

Industrielle Steuerungstechnik (2 V + 1 Ü)

Grundlagen der elektrischen Meßtechnik (2 V + 1 Ü)

Prozeßrechentechnik (2 V + 1 Ü)

Informationstechnik: Es sind 80 Kreditpunkte zu erwerben, davon 34 aus Prüfungsleistungen zu folgenden Lehrveranstaltungen:

Datenstrukturen und Algorithmen (2 V + 1 Ü)

Digitalschaltungen der Elektronik (2 V + 1 Ü)

Grundlagen der Nachrichtentechnik (2 V + 1 Ü)

Halbleiterelektronik I (1 V + 1 Ü)

Halbleiterelektronik II (1 V + 1 Ü)

Signale und Systeme (2 V + 2 Ü)

Energiewirtschaft: Es sind 80 Kreditpunkte zu erwerben, davon 38 aus Prüfungsleistungen zu folgenden Lehrveranstaltungen:

Energieanlagen I (3 V + 1 Ü)

Energiewirtschaft (2 V + 1 Ü)

Grundlagen der elektrischen Energieversorgung (2 V + 1 Ü)

Leistungselektronik I (2 V + 1 Ü)

Regelungstechnik I (2 V + 1 Ü)

Thermische Strömungsmaschinen (2 V + 1 Ü)

Anlage 2 (Wahlpflichtfächer Studienrichtung Maschinenbau)

In der Studienrichtung Maschinenbau ist *eines* der technischen Wahlpflichtfächer „Produktionstechnik“ oder „Energiewirtschaft“ zu wählen.

Produktionstechnik: Es sind 80 Kreditpunkte zu erwerben, davon 42 aus Prüfungsleistungen zu folgenden Lehrveranstaltungen:

Grundlagen der Umformtechnik (2V + 1 Ü)

Fabrikplanung (2 V + 1 Ü)

Konstruktionswerkstoffe (4 V + 2 Ü)

Zerspantechnik (2 V + 1 Ü)

Technische Schwingungslehre (2 V + 1 Ü)

Grundlagen der Regelungstechnik (2 V + 1 Ü)

Energiewirtschaft: Es sind 80 Kreditpunkte zu erwerben, davon 40 aus Prüfungsleistungen zu folgenden Lehrveranstaltungen:

Grundlagen der Regelungstechnik (2 V + 1 Ü)

Wärmeübertragung (3 V + 1 Ü)

Energieanlagen (3 V + 1 Ü)

Thermische Strömungsmaschinen (2 V + 1 Ü)

Elektrische Energieversorgung (2 V + 1 Ü)

Energiewirtschaft (2 V + 1 Ü)

Anlage 3 (Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer)

Unabhängig von der Studienrichtung ist *eines* der folgenden wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächer zu wählen. In dem gewählten Fach sind 20 Kreditpunkte zu erwerben, davon mindestens 4 durch erfolgreichen Besuch eines Seminars.

Arbeitsökonomik

Banken und Finanzierung

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Controlling

Entwicklungsökonomik

Geld und internationale Finanzwirtschaft

Marketing

Mathematische Wirtschaftstheorie

Non Profit Management

Öffentliche Finanzen

Ökonometrie

Personal und Arbeit

Produktionswirtschaft

Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung

Statistik

Umweltökonomie und Systemmanagement

Unternehmensführung und Organisation

Versicherungsbetriebslehre

Wachstum und Verteilung

Wirtschaftsinformatik

Wirtschaftspolitik

Anlage 4 (Pflichtfach Wirtschaftswissenschaften)

Unabhängig von der Studienrichtung sind 20 Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre (ABWL) und Allgemeiner Volkswirtschaftslehre (AVWL) zu erwerben, davon je mindestens 8 aus ABWL und AVWL.

Anlage 5 (Pflichtfach Rechtswissenschaft)

Unabhängig von der Studienrichtung sind 16 Kreditpunkte aus folgenden Lehrveranstaltungen zu erwerben:

Recht 1 – Privatrecht (2 V + 2 Ü)

Recht 2 – Öffentliches Recht (4 V)

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 04.06.2002 - 11.3-743 03-27 - gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die nachstehende Fassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieur mit Änderungen in den §§ 7, 8, 10, 11, 16, 21 und 25 genehmigt. Die Änderungen treten am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieur an der Universität Hannover

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Universität Hannover, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Hannover den Hochschulgrad "Diplom-Wirtschaftsingenieur/in" (abgekürzt: "Dipl.-Wirtsch.-Ing."). Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1). Die Diplomurkunde enthält darüber hinaus die Bezeichnung der Studienrichtung „Elektrotechnik“ oder „Maschinenbau“.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt, ein sechssemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt, sowie technische Praktika im Umfang von mindestens 13 Wochen; das Nähere regeln die Studienordnung und die Praktikantenordnung.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Dip-

lomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs. Der zeitliche Gesamtumfang beträgt 165 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 97 SWS und auf das Hauptstudium 68 SWS entfallen.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fachbereiche Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau und Wirtschaftswissenschaften ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den zuständigen Fachbereichsräten gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den zuständigen Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerrüflich auf den Vorsitz und den stellvertreten-

den Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuß kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuß weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

(5) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Abs. 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Abs. 1 Satz 1 Anwendung.

§ 6 Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben Studiengang, die als solche anzuerkennen sind.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Wirtschaftsingenieur im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen und Kreditpunkte gemäß § 12 vergeben. Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuß über die Umrechnung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Dritte Teil dieser Diplomprüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Universität Hannover für den Studiengang Wirtschaftsingenieur eingeschrieben ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil dieser Diplomprüfungsordnung beizufügen:

1. Nachweis nach Abs. 2,
2. eine Erklärung darüber, ob eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist,

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben.

(6) Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung erbracht werden. Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuß festgesetzten Zeitraumes eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich. Die Meldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums zurückgenommen werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für auswärtige Prüfungsleistungen, soweit sie nach erstmaliger Einschreibung an der Universität Hannover für den

Studiengang Wirtschaftsingenieur erbracht werden.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen; die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Diplomarbeit und gegebenenfalls einer Studienarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammen. Prüfungsleistungen sind:

1. Klausur (Abs. 3),
2. mündliche Prüfung (Abs. 4),
3. Hausarbeit (Abs. 5),
4. Seminarleistung (Abs. 6),
5. Studienarbeit (Abs. 7).

(2) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer beträgt in der Regel eine Zeitstunde.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im selben Prüfungszeitraum, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel acht Wochen.

(6) Eine Seminarleistung umfaßt eine Hausarbeit gemäß Abs. 5 sowie in der Regel die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im

mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion sowie eine einstündige Klausur gemäß Abs. 3 oder eine mündliche Prüfung.

(7) Eine Studienarbeit umfaßt die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Der Bearbeitungsumfang beträgt 400 Zeitstunden. Diese Prüfungsleistung ist keiner Fachprüfung zugeordnet.

(8) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von dem oder der Prüfenden festgelegt. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(9) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuß informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

§ 9 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflus-

sen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn gilt stets als Täuschungsversuch. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um 60 Tage, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von dem oder der Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Kreditpunkte erworben wurden.

(5) Ist eine Fachprüfung bestanden, errechnet sich die Fachnote als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Fachprüfung zugeordneten bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Kreditpunkte als Gewichte dienen. Bei der Notenbildung wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 ausreichend.

(7) Die Durchschnittsnote der Diplomvorprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten aller dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen. Die Durchschnittsnote der Diplomprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten aller dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen und der gewichteten Noten der Diplomarbeiten. Die Durchschnittsnoten werden für jeden Prüfungszeitraum nach den Bestimmungen der Abs. 5 und 6 berechnet und ausgewiesen.

§ 12 Kreditpunkte

(1) Für jeden zur Diplomvorprüfung oder zur Diplomprüfung zugelassenen Prüfling führt der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle ein Kreditpunktekonto. Für die beiden Studienabschnitte werden getrennte Kreditpunktekonten geführt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuß jederzeit Einblick in den Stand der Konten.

(2) Durch eine bestandene Prüfungsleistung werden zwei Kreditpunkte pro SWS erworben. Die SWS bezeichnen den Umfang der Lehrveranstaltungen, die der betreffenden Prüfungsleistung zugeordnet sind. Abweichend von Satz 1 werden durch eine bestandene Studienarbeit 20 Kreditpunkte erworben.

(3) Durch eine bestandene dreimonatige Diplomarbeit werden 30 Kreditpunkte erworben, durch eine bestandene sechsmonatige Diplomarbeit 50 Kreditpunkte.

(4) Wurden durch eine Prüfungsleistung Kreditpunkte erworben, können durch weitere inhaltlich gleichwertige Prüfungsleistungen nicht erneut Kreditpunkte erworben werden; dies gilt auch im Fall der Anrechnung gemäß § 6. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Zweifel der Prüfungsausschuß.

(5) Über die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Pflicht- und Wahlpflichtfächern entscheidet der jeweils zuständige Fachbereich, im Fall der Anrechnung nach § 6 der Prüfungsausschuß.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis gemäß Anlage 2 beigelegt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung erteilt der Prüfungsausschuß einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist in diesem Fall aus, daß die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushängung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß gemäß Abs. 3.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch der oder dem Prüfenden zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Diplomvorprüfung

§ 17 Art und Umfang

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Pflichtfächern Technik, Wirtschaftswissenschaften und Mathematik.

(2) Im Pflichtfach Technik sind 66, im Pflichtfach Wirtschaftswissenschaften sind 64, im Pflichtfach Mathematik sind 40 Kreditpunkte zu erwerben. Abschnitt 2.1 und die Anlagen 1 bis 5 der Studienordnung sind Bestandteil der Prüfungsordnung.

(3) Jedem Pflichtfach sind nach Maßgabe der Studienordnung bestimmte Lehrveranstaltungen ohne Wahlmöglichkeit zugeordnet.

§ 18 Gesamtergebnis

Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die in § 17 genannten Anforderungen erfüllt, die Studienleistungen Buchführung und Kostenrechnung bestanden und zwei Laborleistungen nachgewiesen sind. Gesamtnote ist die Durchschnittsnote der Diplomvorprüfung (§ 11 Abs. 7). Über die bestandene Diplomvorprüfung stellt der Prüfungsausschuß ein Zeugnis gemäß Anlage 3 aus.

§ 19 Endgültiges Nichtbestehen

Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote der Diplomvorprüfung (§ 11 Abs. 7) 4,1 oder schlechter lautet. Vor dem vierten Fachsemester ist Satz 1 nicht anzuwenden. Vor dem fünften Fachsemester ist Satz 1 nicht anzuwenden, wenn die Diplomvorprüfung bestanden ist.

Dritter Teil: Diplomprüfung

§ 20 Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen in je einem technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach, Fachprüfungen in den Pflichtfächern Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaft, der Diplomarbeit sowie nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 einer Studienarbeit.

(2) Im technischen Wahlpflichtfach sind 80 Kreditpunkte zu erwerben. Im wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach sind 20 Kreditpunkte zu erwerben, davon mindestens 4 aus Seminarleistungen (§ 8 Abs. 6). Im Pflichtfach Wirtschaftswissenschaften sind 20, im Pflichtfach Rechtswissenschaft sind 16 Kreditpunkte zu erwerben.

(3) Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer sowie die Kataloge der Wahlpflichtfächer sind der Studienordnung zu entnehmen; diese kann vorsehen, daß innerhalb eines Wahlpflichtfachs bestimmte Prüfungsleistungen obligatorisch sind.

(4) In der Studienrichtung Elektrotechnik umfaßt die Diplomprüfung entweder eine Studienarbeit am Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik und eine dreimonatige Diplomarbeit am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften oder eine sechsmonatige Diplomarbeit am Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik.

(5) In der Studienrichtung Maschinenbau umfaßt die Diplomprüfung eine Studienarbeit am Fachbereich Maschinenbau und eine dreimonatige Diplomarbeit an einem der Fachbereiche Maschinenbau oder Wirtschaftswissenschaften.

(6) Mindestens 100 Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen sowie die Kreditpunkte aus der Diplomarbeit sind an der Universität Hannover zu erwerben.

§ 21 Zulassung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt das Bestehen der Diplomvorprüfung voraus. Abweichend hiervon können Studierende ab dem vierten Fachsemester für ein Semester vorläufig zugelassen werden, sofern sie im Rahmen der Diplomvorprüfung mindestens 142 Kreditpunkte erworben haben; die vorläufige Zulassung erlischt mit Ablauf des betreffenden Semesters. Im Antrag auf Zulassung ist die gewählte Studienrichtung (Elektrotechnik oder Maschinenbau) anzugeben.

(2) Meldungen zu Prüfungsleistungen einer Fachprüfung sind nur zulässig, wenn in der betreffenden Fachprüfung unter Einbezug der gemeldeten Prüfungsleistungen höchstens die in § 20 vorgeschriebene Zahl von Kreditpunkten zuzüglich 4 Kreditpunkten erworben werden kann. Bevor alle obligatorischen Prüfungsleistungen (§ 20 Abs. 3) einer Fachprüfung erbracht wurden, sind Meldungen zu nicht obligatorischen Prüfungsleistungen nur im hierfür vorgesehenen Umfang zulässig. Im Fall der Anrechnung nach § 6 gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

§ 22 Diplomarbeit

(1) Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt nach § 7. Die Zulassung setzt voraus, daß im Rahmen der Diplomprüfung mindestens 100 Kreditpunkte erworben und die vorgeschriebenen technischen Praktika nachgewiesen wurden.

(2) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 6 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(3) Die Diplomarbeit kann in der Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe und den Privatdozentinnen und Privatdozenten eines der Fachbereiche Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau oder Wirtschaftswissenschaften festgelegt werden.

(5) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas

werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Diplomarbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit bestimmt sich nach § 20 Abs. 4 und 5. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, daß alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und daß er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(8) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuß benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Für die Bewertung und die Notenbildung gelten § 11 Abs. 1, 2, 5 und 6 entsprechend. Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 sind anzuwenden.

§ 23 Wiederholung der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 24 Gesamtergebnis

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die in § 20 genannten Anforderungen erfüllt und technische Praktika im Umfang von mindestens 13 Wochen nachgewiesen sind. Gesamtnote ist die Durchschnittsnote der Diplomprüfung (§ 11 Abs. 7). Über die bestandene Diplomprüfung stellt der Prüfungsausschuß ein Zeugnis gemäß Anlage 4 aus.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote der Diplomprüfung (§ 11 Abs. 7) 4,1 oder schlechter lautet. Vor dem zehnten Fachsemester ist Satz 1 nicht anzuwenden. Vor dem elften Fachsemester ist Satz 1 nicht anzuwenden, wenn die Diplomprüfung bestanden ist. Ferner ist Satz 1 nicht anzuwenden, wenn die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, eine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 23 gegeben ist und alle der Diplomprüfung zugeordneten Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Ferner ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht bestanden und eine Wiederholung gemäß § 23 nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird.

Vierter Teil: Schlußvorschriften

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1 (zu § 2)

Universität Hannover
 Fachbereiche Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau und Wirtschaftswissenschaften

Diplomurkunde

Die Universität Hannover, Fachbereiche Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau und Wirtschaftswissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde
 Frau/Herr*,
 geb. am in,
 den Hochschulgrad Diplom-Wirtschaftsingenieur/in*, abgekürzt: Dipl.-Wirtsch.-Ing., nachdem die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieur, Studienrichtung Elektrotechnik/Maschinenbau*, am bestanden wurde.
 (Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses
 * Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2 (zu § 13)

Universität Hannover
 Fachbereiche Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau und Wirtschaftswissenschaften

Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen
 Frau/Herr*,
 geboren am in,
 hat im Rahmen der Diplomvorprüfung/Diplomprüfung* im Studiengang Wirtschaftsingenieur folgende Prüfungsleistungen bestanden.

Prüfungsleistung	Note
Kreditpunkte	Prüfer**
.....
.....

Außerdem wurden Prüfungsleistungen nicht bestanden.
 (Siegel der Hochschule) Hannover, den
 Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses
 * Zutreffendes einsetzen.
 ** Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der Institution.

Anlage 3 (zu § 18)

Universität Hannover
 Fachbereiche Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau und Wirtschaftswissenschaften

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr*,
 geboren am in,
 hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieur mit der Gesamtnote am bestanden.

Prüfungsfach	Note	Kreditpunkte ²
Technik
Wirtschaftswissenschaften
Mathematik

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
 Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses
 * Zutreffendes einsetzen.
¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
² Zwei Kreditpunkte pro Semesterwochenstunde.
 Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen beigefügt.

Anlage 4 (zu § 24)

Universität Hannover Fachbereiche Elektrotechnik und Informations- technik, Maschinenbau und Wirtschaftswissen- schaften Zeugnis über die Diplomprüfung		
Frau/Herr*		
geboren am in		
hat die Diplomprüfung im Studiengang Wirt- schaftsingenieur, Studienrichtung Elektrotech- nik/Maschinenbau* mit der Gesamtnote ¹		
am bestanden.		
Prüfungsfach	Note	Kreditpunkte ²
(Technisches Wahlpflichtfach)*
.....
(Wirtsch. Wahlpflichtfach)*
.....
Wirtschaftswissenschaften
.....
Rechtswissenschaft
.....
Diplomarbeit über das Thema:		
.....		
.....		
.....		
(Siegel der Hochschule) Hannover, den		
.....		
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses		
* Zutreffendes bzw. Name des Fachs einsetzen.		
¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausrei- chend.		
² Zwei Kreditpunkte pro Semesterwochenstunde.		
Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen beigelegt.		